



Aufgrund von § 12 Buchst. i), Doppelbuchst. cc) der Satzung der Bayerischen Landeszahnärztekammer vom 02. Februar 1994 (BZB, Heft 3/1994, S. 63), zuletzt geändert durch Satzungen vom 20. Januar 2014 (BZB, Heft 3/2014, S. 81 u. 82), erlässt die Bayerische Landeszahnärztekammer folgende Reisekostenordnung:

# Reisekostenordnung I der Bayerischen Landeszahnärztekammer (RKO I)

## § 1 Personenkreis

Diese Reisekostenordnung gilt für alle Personen (ausgenommen aktive Bedienstete der BLZK oder einer anderen zahnärztlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts), die im Auftrag der BLZK eine Dienstreise durchführen oder an ihrem Wohnort an einer Sitzung im Auftrag der BLZK teilnehmen.

## § 2 Art der Reisekostenentschädigung

1. Die Reisekostenentschädigung umfasst:
  - a) Fahrtkostenerstattung, § 3,
  - b) Mehraufwendungen für Verpflegung (Tagegeld), § 4,
  - c) Kosten für Unterbringung (Übernachtungsgeld), § 5,
  - d) Nebenkosten, § 6,
  - e) Entschädigung für Zeitaufwand (Sitzungsgeld) für Zahnärzte mit eigener Praxis, § 7,
  - f) Entschädigung für Zeitaufwand (Sitzungsgeld) für Zahnärzte ohne eigene Praxis, § 8.
2. Erfolgt die Dienstreise/Sitzung im Auftrag der BLZK, ist diese Reisekostenordnung anzuwenden. Etwaige Teilerstattungen durch Dritte sind auf diese Beträge anzurechnen.
3. Erfolgt dagegen die Dienstreise/Sitzung auf Anordnung bzw. im Auftrag von Stellen außerhalb der BLZK, ist ausschließlich deren Reisekostenordnung in Anspruch zu nehmen. In diesen Fällen ist die Anwendung der RKO I der BLZK gänzlich ausgeschlossen.
4. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 9) sind in allen Fällen von den Entschädigungsberechtigten zu beachten.

## § 3 Fahrtkostenerstattung

1. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die nachgewiesenen Kosten vergütet. Bei notwendigen Flugreisen wird der Flugpreis Economy-Class gegen Vorlage des Flugscheins bzw. gegen Rechnungsnachweis erstattet. Wird im Ausnahmefall die Business-Class benutzt, so ist dies auf der Reisekostenabrechnung zu begründen.
2. Bei der Benutzung des eigenen Pkw wird ein Kilometergeld von € 0,60 erstattet.

## § 4 Mehraufwendungen für Verpflegung (Tagegeld)

1. Die Mehraufwendungen für Verpflegung werden durch folgende Pauschalsätze abgegolten:
  - a) für eine Dienstreise von 2 bis 7 Stunden Dauer je Tag: € 30,00,
  - b) für eine Dienstreise von mehr als 7 Stunden Dauer je Tag: € 60,00.

Dienstreisezeit sind Sitzungszeit und nach Ziff. 2 berücksichtigungsfähige Wegezeit. Tagegeld wird auch für die Anreise am Vortag oder die Abreise an dem der Sitzung folgenden Tag gewährt, wenn die Anreise am Vortag des Sitzungstags bzw. die Abreise an dem dem Sitzungstag nachfolgenden Tag unter Berücksichtigung der Gesamtumstände einschließlich der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vertretbar war.

2. Für die Berechnung des Tagegelds ist bezüglich der Anrechnung der Wegezeit § 7 Ziff. 2 anzuwenden.

## § 5 Kosten für Übernachtung

Für jede nach den Gesamtumständen einschließlich der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vertretbare Übernachtung während der Dienstreise wird ein Pauschbetrag von € 25,00 bezahlt. Reicht der vorgenannte Pauschbetrag nicht aus, so kann Erstattung nach vorgelegten Belegen erfolgen. In diesen Fällen erfolgt ein Abzug in Höhe von 10% für Frühstück, wenn nicht der Frühstückspreis gesondert nachgewiesen wird oder die Rechnung erkennen lässt, dass der Übernachtungspreis kein Frühstück beinhaltet. Als oberer Richtwert für Übernachtungskosten gilt ein Betrag von € 120,00 pro Nacht.

## § 6 Nebenkosten

Notwendige Nebenkosten für Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, für Garagen- oder Parkplatznutzung, Taxi u.ä. werden in der nachgewiesenen Höhe ersetzt.

## § 7 Entschädigung für Zeitaufwand (Sitzungsgeld) für Zahnärzte mit eigener Praxis

1. Zahnärzte mit eigener Praxis haben für Sitzungen und damit verbundene Wegezeiten Anspruch auf eine Entschädigung für Zeitaufwand. Diese beträgt für
 

a) 2 bis 5 Stunden	€ 229,00
b) 5 bis 7 Stunden	€ 338,00
c) 7 bis 10 Stunden	€ 470,00
d) über 10 Stunden	€ 643,00.

Als Sitzungen im Sinne dieser RKO gelten:

- a) Vollversammlungen der BLZK,
- b) Vorstands- und Präsidiumssitzungen der BLZK,
- c) Ausschusssitzungen der BLZK,
- d) Vorbereitungstätigkeit für BLZK-Sitzungen in den Räumen der BLZK,
- e) Tätigkeit der Referenten für die BLZK in deren Räumen,
- f) von der BLZK angesetzte Teilnahme an Tagungen, Besprechungen, sonstigen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Räume der BLZK.

2. Wegezeiten werden wie folgt angerechnet:

- a) Bahnreise/Flugreise/sonstige öffentliche Verkehrsmittel: Zeit von Verlassen der Wohnung/Praxis bis Ankunft am Sitzungsort und umgekehrt,
  - b) Autofahrt: 1 Minute pro Entfernungskilometer, mindestens jedoch 30 Minuten bei An- und Abreise,
  - c) Bei An- und Abreise am Sitzungsort je 30 Minuten. Dies gilt auch bei Übernachtung am Sitzungsort.
3. Bei Anreise am Vortag und bei Abreise am nachfolgenden Tag wird für die nach Ziff. 2 Buchst. a) bzw. b) zu berechnende Wegezeit eine Entschädigung für Zeitaufwand gewährt, wenn die Anreise am Vortag des Sitzungstags bzw. die Abreise an dem dem Sitzungstag nachfolgenden Tag unter Berücksichtigung der Gesamtumstände einschließlich der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vertretbar war. Die Entschädigung für Zeitaufwand nach S. 1 beträgt 60 % des sich gemäß Ziff. 1, Ziff. 2 Buchst. a) bzw. Buchst. b) ergebenden Sitzungsgelds.
4. Bei mehreren Sitzungen/Dienstgeschäften an einem Tag wird für die Gesamtentschädigung nach diesem Paragraphen und nach § 4 die Zahl der anrechnungsfähigen Stunden addiert. Die Entschädigung nach § 7 an einem Tag wird auf den Höchstbetrag gemäß § 7 Ziff. 1 Buchst. d) begrenzt.
5. Die Entschädigungen für Zeitaufwand (Sitzungsgeld) erfahren jährlich eine Anpassung, die sich an der Entwicklung des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte, festgestellt vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, orientiert. Soweit sich im Rahmen der Anpassung keine vollen Euro-Beträge ergeben, wird bei Nachkommastellen-Beträgen bis zu 49 Cent auf volle Euro abgerundet, darüber aufgerundet.
6. Für Nicht-Berufsangehörige, als selbstständig freiberuflich Tätige, die aufgrund einer vertraglichen Regelung regelmäßig für die BLZK tätig sind, entscheidet der Vorstand im Einzelfall über die Anwendbarkeit des § 7.

#### § 8

##### Entschädigung für Zeitaufwand (Sitzungsgeld) für Zahnärzte ohne eigene Praxis

Zahnärzte ohne eigene Praxis erhalten Entschädigung für Zeitaufwand in entsprechender Anwendung von § 7, dabei jedoch nur in Höhe von 50 % der sich rechnerisch ergebenden Beträge.

#### § 9

##### Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Prüfung durch die Landesgeschäftsstelle

Die nach den vorstehenden Vorschriften auf Antrag auszu zahlenden Beträge werden durch die Landesgeschäftsstelle

angewiesen. Diese überprüft dabei insbesondere auch, ob An- bzw. Rückreise am Vortag bzw. an dem der Sitzung nachfolgenden Tag unter Berücksichtigung der Gesamtumstände einschließlich der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vertretbar war und ob vom Anspruchsberechtigten im Rahmen der übrigen Bestimmungen dieser RKO die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet wurden.

Soweit sich bei der Anwendung dieser Reisekostenordnung Auslegungsschwierigkeiten bzw. unterschiedliche Rechtsauffassungen ergeben, erfolgt die Entscheidung durch den Präsidenten im Benehmen mit der Landesgeschäftsstelle.

#### § 10 Steuern

Soweit durch den Erhalt von Beträgen nach den Sätzen der Reisekostenordnung Steuerpflicht entsteht, obliegt die Abführung der Steuern dem Empfänger selbst.

#### § 11 Ausschlussfrist

Der Anspruch auf Zahlungen nach dieser Reisekostenordnung erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Dienstreise bzw. nach Beendigung der Sitzung am Wohnort geltend gemacht wird.

#### § 12 Bahncard

Personen, die im vorangegangenen Jahr einen Bahnumsatz von über € 250,00 bzw. € 500,00 als Reisekosten nachweisbar machen, erhalten im Folgejahr zu 50 % bzw. 100 % die Kosten für eine Bahncard erstattet. Für Folgejahre gilt dies entsprechend.

#### § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Reisekostenordnung tritt am 01.03.2015 in Kraft. Zugleich tritt die Reisekostenordnung I vom 12. Dezember 2001 (BZB, Heft 1–2/2002, S. 76), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Januar 2010 (BZB, Heft 1–2/2011, S. 82), außer Kraft; sie bleibt jedoch für Sachverhalte, die in deren zeitlichen Geltungsbereich fielen, bis zu deren abschließender Behandlung weiter anwendbar.

München, den 04.12.2014

Prof. Dr. Christoph Benz  
Präsident der Bayerischen Landes Zahnärztekammer



## Ungültigkeit von Zahnarzteausweisen

Die Zahnarzteausweise von MUDr./Univ. Olomouc Dagmar Kisser, geboren am 16.1.1948, Ausweis-Nr. 60769, und Alexander Schaller, geboren am 29.11.1972, Ausweis-

Nr. 71663, werden für ungültig erklärt. (Zahnarzteausweise werden bei Verlust oder Kammerwechsel für ungültig erklärt.)